

§4

Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission setzt sich aus Vertretern nachfolgender Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen zusammen:

- a) Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, als Vorsitzender,
- b) VEB Kombinat Landtechnik,
- c) VEB Kombinat Forsttechnik Waren,
- d) VEB Kombinat Landtechnische Instandsetzung,
- e) VEB Landbaukombinat (nur bei der Zulassung als Schweißbetrieb),
- f) Ministerium für Bauwesen,
- g) DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation,
- h) Staatliches Amt für Technische Überwachung,
- i) Deutsche Reichsbahn (nur bei Zulassung als Schweißbetrieb).

(2) Die Mitglieder der Zulassungskommission werden nach Zustimmung der Leiter der im Abs. 1 genannten Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen tätig.

(3) Die Zulassungskommission hat ihren Sitz in der Betriebsschule des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft — Spezialechule für Landtechnik — 8261 Großenhain, Straße der MTS 14. Sie arbeitet nach einer vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigten Arbeitsordnung.

-14) Die Zulassungskommission erhebt für die Zulassungen Verwaltungsgebühren und Auslagen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Zulassungsverfahren und Befugnisse der Zulassungskommission

§5

(1) Die Zulassung ist vom Betrieb zu beantragen.

(2) Die Erteilung der Zulassung erfolgt nach Überprüfung des Betriebes durch die Mitglieder der Zulassungskommission oder die Leiter für schweißtechnische Betriebsüberprüfung und/oder für plasttechnische Überprüfung der VEB Kombinat Landtechnik auf die Einhaltung der personellen, technischen, technologischen und sicherheitstechnischen Anforderungen. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, können Auflagen erteilt werden. Die Betriebe haben vor Erteilung der Zulassung der Zulassungskommission die termingerechte Realisierung der Auflagen nachzuweisen.

(3) Die Zulassung wird beurkundet. Die Urkunde hat zu enthalten:

- a) die Zulassungsnummer mit Kurzbezeichnung „LFN“,
- b) den Namen des Betriebes,
- c) den Namen des Hauptschweißingenieurs und/oder der des Schweißbevollmächtigten bzw. des Plastverantwortlichen,
- d) den Zulassungsumfang,
- e) die Gültigkeitsdauer.

(4) Die Gültigkeitsdauer der Zulassung beträgt 2 Jahre. Sie kann je nach Umfang und/oder Dauer der Schweißarbeiten und/oder der Plast- und Metallklebkonstruktionen verkürzt oder verlängert werden. Drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Zulassung ist eine Verlängerung der Zulassung beim Vorsitzenden der Zulassungskommission für Schweißbetriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu beantragen. Betriebliche Veränderungen, die auf die Zulassung Einfluß haben, sind der Zulassungskommission unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Zulassung kann bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 widerrufen werden.

§6

Die Zulassungskommission kann Betriebe überprüfen, die

keine Zulassung benötigen, jedoch Schweißarbeiten und/oder Plast- und Metallklebkonstruktionen ausführen.

§7

Beschwerderegulierung

(1) Gegen die Ablehnung einer Zulassung, den Widerruf einer erteilten Zulassung und gegen Auflagen kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei der Zulassungskommission einzulegen.

(3) Die Beschwerde gegen die Ablehnung einer Zulassung oder der Widerruf einer erteilten Zulassung hat keine aufschiebende Wirkung. Beschwerden gegen Auflagen haben aufschiebende Wirkung, sofern diese nicht bei der Erteilung der Auflage wegen unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit der Werktätigen ausgeschlossen wurde.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zuzuleiten. Der zuständige Stellvertreter des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft entscheidet innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist dem Beschwerdeführer unter Angabe der Gründe ein Zwischenbescheid zu geben.

(6) Entscheidungen über die Beschwerde haben schriftlich zu erfolgen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§8

(1) Zulassungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Ihre Verlängerung oder ihr Widerruf regelt sich nach dieser Anordnung.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung ist die Anordnung Nr. 2 vom 21. Februar 1969 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung festigkeitsbeanspruchter Plast- und Metallklebkonstruktionen (GBl. III Nr. 4 S. 20) für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

§9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 vom 7. Dezember 1974 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten — Zulassungskommission für Schweißbetriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft - (GBl. I 1975 Nr. 2 S. 10) außer Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1985

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**
Lietz

**Anordnung
über die Errichtung von Baustraßen
sowie über die Verwendung von Baustraßenplatten
aus Beton
vom 5. Juni 1985**

Zur weiteren Senkung des materiellen und finanziellen Aufwandes für Investitionen, Reparaturen und andere Maß-